

BESCHLUSSPROTOKOLL

der **4. Sitzung** der Kärntner Landesregierung

am **05. Juni 2018**

Beginn: **09:00** Uhr

Anwesend:

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.in Beate PRETTNER

Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag.a Dr.in Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

Landesrat Ing. Daniel FELLNER

Landesrätin Mag.a Sara SCHAAR

Landesrat Martin GRUBER

Landesrat Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG

Landesamtsdirektor Dr. Dieter PLATZER

I.

Landeshauptmann Mag. Dr. Peter KAISER

1. Informationen

2. Protokoll der 2. Regierungssitzung am 08. Mai 2018

3. 01-PRÜF-7/2-2018; Prüfungskommission für den „Höheren Technischen Dienst“, den „Gehobenen Technischen Dienst“ und den „Technischen Fachdienst“ beim Amt der Kärntner Landesregierung - Ergänzung; Regierungssitzungsvortrag

Es wird beschlossen:

„Gemäß § 28 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 in Verbindung mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 27. Juli 1999, LGBl. Nr. 48, betreffend die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A, B, C und D, werden

1. Dr. Gunther VOGL, ILV
2. DI Erich MÜHLBACHER, Abteilung 8,
3. DI Klaus SCHWARZENBACHER, Abteilung 8

ab sofort für die laufende Funktionsperiode vom 01. März 2017 bis 28. Februar 2022 zum Mitglied der Prüfungskommission für die Dienstprüfung für den „Höheren Technischen Dienst“, den „Gehobenen Technischen Dienst“ und den „Technischen Fachdienst“ beim Amt der Kärntner Landesregierung und
Prüfer für

- zu 1. „Qualitätssicherung, Akkreditierung und Validierung“
zu 2. „Technischer Umweltschutz, Grundlagen des Energiewesen“
zu 3. „Gewerbetechnik (Elektrotechnik, Gas- und Feuerungstechnik, Maschinenbau, Luftreinhaltung)“

bestellt.“

Stimmeneinheit

4. 01-VD-LG-1850/2-2018; Entwurf einer Verordnung der Landesregierung, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird; Vortrag für die Sitzung der Landesregierung

Es wird beschlossen:

„Der Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2018, Zl. 01-VD-LG-1850/2-2018, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Die Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2018, Zl. 01-VD-LG-1850/2-2018, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, wird gemäß Art. 56 Abs. 3 K-LVG dem Kärntner Landtag mit folgendem Antrag übermittelt:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Verordnung der Landesregierung vom 5. Juni 2018, Zl. 01-VD-LG-1850/2-2018, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, wird gemäß Art. 56 Abs. 3 K-LVG zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

- 5. 01-VD-VE-147/4-2018 ; Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung geändert wird; Bericht an den Landtag gemäß Art. 66 Abs. 1a erster Satz K-LVG**

Es wird beschlossen:

„Der beiliegende Bericht gemäß Art. 66 Abs. 1a erster Satz K-LVG über die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung geändert wird, wird im Kärntner Landtag mit folgendem Antrag eingebracht:

Der Landtag von Kärnten wolle beschließen:

Das Vorhaben hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG zwischen den Ländern über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

- 6. 06-CH-7/584-2018; Projekt „Bildungskoooperation“ (BIKO) im Lakeside Park; Abschluss einer Gebrauchsüberlassungsvereinbarung und Zusatzvereinbarung**

Es wird beschlossen:

„1 .Der Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser wird ermächtigt, die
Gebrauchsüberlassungsvereinbarung samt
Zusatzvereinbarung auf Basis des beiliegenden Entwurfes zu unterfertigen.

2. Die Finanzierung der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie des erforderlichen Verbrauchsmaterials des Bildungsprojektes „Bildungskoooperation“ in Höhe von maximal 136.000,-- Euro für 2018 erfolgt durch Bedeckung (Budgetzuteilung zum Budget der Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport) im LVAE 2018 (46.000,-- Euro) auf dem VA 1-23912-5-7678 „Bildungsinitiativen; Förderungsbeiträge des Landes“ sowie durch Umschichtung im Referatsbereich (90.000,-- Euro). In den Folgejahren ist die Bedeckung im Bewirtschaftungsbereich des Bildungsreferenten sicherzustellen.

An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Der Akt Projekt „Bildungskoooperation“ (BIKO) im Lakeside Park; Abschluss einer
Gebrauchsüberlassungsvereinbarung und Zusatzvereinbarung wird zur Kenntnis
genommen.““

Stimmeneinheit

7. 01-PW-36/1-2018; Stellenplan 2018 – Landesrechnungshof, Landesverwaltung

Es wird beschlossen:

„Für die nachstehend angeführten Planstellenbereiche werden für das Haushaltsjahr 2018
folgende Planstellensummen festgelegt:

Planstellenbereiche	Planstellen 2018
Landesrechnungshof	19,00
Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung (Sammelnachweis 0.1)	2.303,75
Anstalten, Betriebe und sonstige Dienststellen (Sammelnachweis 0.2)	738,00
Refundierungen (Sammelnachweis 0.3)	135,38
Gesundheits- und Krankenpflegesschulen (Sammelnachweis 0.4)	39,50
Musikschulen (Sammelnachweis 0.6)	483,00

Stellenplan 2018

3.718,63

Abänderungen des Stellenplanes während des laufenden Haushaltsjahres sind auf Grund von geänderten Aufgabenstellungen oder Organisationsänderungen oder auf Grund dienstrechtlicher Ansprüche zulässig und im nächstfolgenden Stellenplan nachzuvollziehen.

An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Für die nachstehend angeführten Planstellenbereiche der Landesverwaltung werden für das Haushaltsjahr 2018 folgende Planstellensummen festgelegt:

Planstellenbereiche	Planstellen 2018
Landesrechnungshof	19,00
Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung (Sammelnachweis 0.1)	2.303,75
Anstalten, Betriebe und sonstige Dienststellen (Sammelnachweis 0.2)	738,00
Refundierungen (Sammelnachweis 0.3)	135,38
Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (Sammelnachweis 0.4)	39,50
Musikschulen (Sammelnachweis 0.6)	483,00
Stellenplan 2018	3.718,63

Abänderungen des Stellenplanes während des laufenden Haushaltsjahres sind auf Grund von geänderten Aufgabenstellungen oder Organisationsänderungen oder auf Grund dienstrechtlicher Ansprüche zulässig und im nächstfolgenden Stellenplan nachzuvollziehen.“

Stimmeneinheit

II.

Landesrätin Mag.^a Sara SCHAAR

- 1. 04-FG-ALL-109/2018; Mobile Beratung für SexdienstleisterInnen**
gem. Vortrag mit: LHI Prettnner

Es wird beschlossen:

„Der Bericht der Landesrätinnen betreffend mobile Beratung für SexdienstleisterInnen wird zur Kenntnis genommen.

An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Der Akt mobile Beratung für SexdienstleisterInnen wird zur Kenntnis genommen.““

Stimmeneinheit

2. 08-ALLG-6/38-2018; Geplante Erweiterung des Naturparks Dobratsch: Bericht zur Projektumsetzung

Es wird beschlossen:

„Der Bericht von Frau Landesrätin Mag.^a Sara Schaar wird zur Kenntnis genommen.

An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Der Akt „Geplante Erweiterung des Naturparks Dobratsch: Bericht zur Projektumsetzung“ wird zur Kenntnis genommen.““

Stimmeneinheit

III.

Landesrat Martin GRUBER

1. 09-WFL-1/25-2018; Schwarzenbach im Gitschtal, Gemeinde Gitschtal, Bezirk Hermagor, Wildbach- und Lawinenverbauung – Projekt 2017

gem. Vortrag mit: LR Fellner

Es wird beschlossen:

„Gemäß der Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung – K-GOL, § 3, Pkt. 41, wird die grundsätzliche Genehmigung zur Leistung von Interessentenbeiträgen durch das Land Kärnten - in Summe € 325.000,00 - für die Verbauung der Lawine Schwarzbrunn erteilt. Dabei beträgt der Interessentenbeitrag der Landesstraßenverwaltung € 91.000,00 bei Fin.-Pos. 1-61015-9-7770-006 und der Abt. 8 - Schutzwasserwirtschaft € 234.000,00 bei Fin.-Pos. 1-63311-5-7351-006.“

Stimmeneinheit

- 2. 09-ABT-1/10-2018; Abteilung 9 – Straßen u. Brücken Bewirtschafter 5800-Überplanmäßige Zuführung von Budgetmitteln gemäß DUBEST-LVA 2018-Zwischenfinanzierung**

Es wird beschlossen:

„Der überplanmäßigen Zuführung zu Lasten Fin.-Pos. 1-74923-5-7349.020 in der Höhe von EUR 3,485.000,- und zu Lasten der Fin.-Pos. 1-74923-5-7349.039 in der Höhe von EUR 1,006.000,- gem. DUBEST Pkt. 2.3.3. zu Gunsten der Fin.- Pos. 1-61015-3-0602.100, Bewirtschafter 5800, wird zugestimmt.“

Stimmeneinheit

- 3. *Dringlichkeit:* 02-FINW-1007/9-2018; Teilprivatisierung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH; Genehmigung gem. § 26 Kärntner Beteiligungsverwaltungsgesetz**

Es wird beschlossen:

„1 .Der Bericht des Herrn Landesrat Martin Gruber über das Ergebnis der durch die Kärntner Beteiligungsverwaltung erfolgten Ausschreibung zur Teilprivatisierung ihrer Tochtergesellschaft Kärntner Flughafen Betriebs GmbH wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß § 26 K-BVG in Verbindung mit § 3 Pkt. 44 K-GOL, LGBl.Nr. 8/1999 i.d.g.F, wird der von Seiten des Vorstands der Kärntner Beteiligungsverwaltung beantragten Teilprivatisierung der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH auf Grundlage des Ergebnisses der erfolgten Ausschreibung und der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der Kärntner Beteiligungsverwaltung in seiner Sitzung am 23.4.2018 die Zustimmung erteilt.“

Stimmeneinheit

Nicht anwesend: Landesrat Mag. Zafoschnig

IV.

Landesrat Mag. Ulrich ZAFOSCHNIG

1. 07-WT-TS-61/1-2018; Innovationen in Kärntens Tourismuswirtschaft, Bericht

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht des Tourismusreferenten Landesrat Mag. Ulrich Zafoschnig über Innovation im Kärntner Tourismus wird zur Kenntnis genommen.

2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag möge beschließen: der Bericht „Innovationen in Kärntens Tourismuswirtschaft“ wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

2. 07-A-UVP-1171/24-2018; ÖBB Infrastruktur AG, 1020 Wien, teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren „Bahnstromversorgung Koralm-bahn“ nach §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000 iVm dem Kärntner Straßengesetz 2017 und dem Kärntner Naturschutzgesetz 2002, Bescheid. Antrag auf kollegiale Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung

Es wird beschlossen:

„Die Kärntner Landesregierung erteilt dem Bescheidentwurf vom 05.06.2018, Zahl: 07-A-UVP-1171/23-2018, die Genehmigung.

Für den Fall einer mündlichen Verhandlung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in gegenständlicher Angelegenheit wird die Landesregierung durch Herrn Abteilungsleiter Dr. Albert Kreiner zur Wahrnehmung der Parteirechte der belangten Behörde vertreten.“

Stimmeneinheit

V.

Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr.ⁱⁿ Beate PRETTNER

- 1. 05-K-KAB-18/6-2018; Aufsichtsrat der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG; Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die neue Funktionsperiode**

Es wird beschlossen:

- „1. Gemäß § 14 Abs 1 lit c, d und e Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz (K-LKABG), LGBl Nr 44/1993 idGF LGBl Nr 93/2012 (VfGH), werden nachstehende Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG für die Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages bestellt:

Über Vorschlag des SPÖ Landtagsklub Kärnten:

Mitglied: Dr. Michaela MORITZ

Ersatzmitglied: Bgm. Peter STAUBER

Mitglied: Dr. Gernot STICKLER

Ersatzmitglied: Mag. Gerald SCHALLEGGER

Über Vorschlag der ÖVP im Landtag:

Mitglied: Reg.R. Michael KRALL

Ersatzmitglied: LAbg. Mag. Silvia HÄUSL-BENZ

Mitglied: Rudolf EGGER

Ersatzmitglied: Valentin A. HAPPE

Über Vorschlag des Freiheitlichen Landtagsklub:

Mitglied: Harald TRETENBREIN

Ersatzmitglied: Dipl. Rev. Renate HAIDER

Über Vorschlag der Team-Kärnten-Liste Köfer IG im Landtag:

Mitglied: Mag. Marina KOSCHAT-KOREIMANN

Ersatzmitglied: Mag. Franz HÖSSL

Über Vorschlag des Zentralbetriebsrates der Kärntner Landeskrankenanstalten:

Mitglied: Arnold AUER

Ersatzmitglied: Wolfgang WELSER

Mitglied: Ing. Mag.(FH) Wolfgang THULLMANN

Ersatzmitglied: Ronald RABITSCH

Mitglied: Michael ORASCH

Ersatzmitglied: Waltraud ROHRER

Mitglied: Karl-Manfred PICHLER

Ersatzmitglied: Herta KRISTLER

Mitglied: Ing. Bernhard SCHALLER

Ersatzmitglied: Mag. Thomas LUTZMAYER

2. Gemäß § 14 Abs 1 lit b und Abs 4 K-LKABG, LGBl Nr 44/1993 idgF LGBl Nr 93/2012 (VfGH), werden nachstehend zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Landesregierung als Mitglieder des Aufsichtsrates der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG für die Dauer der laufenden Gesetzgebungsperiode bestellt:

Mitglied: LH Dr. Peter KAISER

Ersatzmitglied: Dr. Johann LINTNER

Mitglied: LHStv. Dr. Gaby SCHAUNIG

Ersatzmitglied: Mag. Stefan PRIMOSCH

3. Gemäß § 17 Abs 1 K-LKABG, LGBl Nr 44/1993 idgF LGBl Nr 93/2012 (VfGH), werden auf Vorschlag des SPÖ Landtagsklub Kärnten

Frau Dr. Michaela MORITZ

als Vorsitzende und

Herr Reg.R. Michael KRALL

als Stellvertreter der Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG bestellt.“

Stimmeneinheit

2. 05-SAN-491/1-2018; Patientenanwaltschaft des Landes Kärnten; Tätigkeitsbericht 2017

Es wird beschlossen:

„1. Der Tätigkeitsbericht der Patientenanwaltschaft des Landes Kärnten für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.

2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

„Der Tätigkeitsbericht der Patientenanwaltschaft des Landes Kärnten für das Jahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.““

Stimmeneinheit

3. 04-FG-ALL-109/2018; Mobile Beratung für SexdienstleisterInnen

gem. Vortrag mit: LR Schaar

behandelt unter TOP II.1.

VI.

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele SCHAUNIG-KANDUT

1. 02-FINB-1241/8-2018; Bericht und Antrag der Landesregierung zum Entwurf eines Beschlusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes Kärnten für das Jahr 2018

Es wird beschlossen:

„An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

1. Dem von der Kärntner Landesregierung vorgelegten Landesvoranschlag für das Jahr 2018 wird gemäß Artikel 60 Abs. 2 K-LVG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Gesamteinnahmen: € 2.732.523.700

Gesamtausgaben: € 2.732.523.700

2. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2018 ist gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Geschäftseinteilung mit 01.07.2018 zur Anwendung zu bringen.“

Stimmeneinheit

2. **02-FINB-1901/1-2018; Bericht und Antrag der Landesregierung zum Entwurf eines Beschlusses, mit dem der Landesregierung ZUSTIMMUNGEN und ERMÄCHTIGUNGEN zum Landesvoranschlag 2018 erteilt werden**

Es wird beschlossen:

„A) Gem. Art. 60 1 Kärntner Landesverfassung, K-LVG, LGBl.Nr. 85/1996 idgF, werden folgende Zustimmungen und Ermächtigungen für die Haushaltsführung erteilt:

1. Über die Ausgabenkredite des Voranschlages 2018 darf nur verfügt werden, wenn die zur Bedeckung erforderlichen Einnahmen sichergestellt sind.
2. Die Landesfinanzreferentin wird ermächtigt, in den Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2018 entsprechende Sperrungen auf das Präliminare von zu bestimmenden Haushaltsbereichen (Gehaltsgruppen) solange zu verfügen, bis die Zuweisung der veranschlagten Einnahmen des Haushaltes sichergestellt ist und es zur Einhaltung der Bestimmungen des jeweils geltenden Österreichischen Stabilitätspaktes sowie der Vorgaben der Finanzierungsvereinbarung mit der Republik Österreich vom Juni 2015 für notwendig erachtet wird.

Die jeweiligen Durchführungsbestimmungen sind dem Regierungskollegium zur Beschlussfassung vorzulegen.

3. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, die Eröffnung von neuen Haushaltsansätzen und -posten sowie notwendig werdende über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die ihre Bedeckung in Ausgabeneinsparungen finden oder denen Mehreinnahmen gegenüberstehen, zu genehmigen. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Landesvoranschlag 2018 hinsichtlich der im Wege des Landesvoranschlages den jeweiligen Bewirtschaftern (Abteilungen) zur Verfügung gestellten Kreditmittel die Vornahme von Kreditverschiebungen innerhalb des Referatsbereiches zu erleichtern.
4. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, über Mehreinnahmen aus der Rückzahlung von Fernwärmedarlehen in der Weise zu verfügen, dass sie ausgabenseitig zweckbestimmt für die Vergabe neuer Darlehen für Energiemaßnahmen verwendet werden.
5. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt, Mehreinnahmen (Zinsen- und Tilgungsleistungen) aus gewährten Darlehen aus Sozialbaumaßnahmen für die Finanzierung von neuen Sozialbaumaßnahmen zu verwenden oder diese einer eigenen Rücklage zuzuführen.
6. Zum Zwecke der mittel- und langfristigen Veranlagung ist die Aufnahme von Krediten und Darlehen und die Begebung von Anleihen nicht zulässig. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Veranlagungen ausschließlich in EURO unter Einhaltung des § 6 des Kärntner Spekulationsverbotsgesetz-K-SpvG durchzuführen:
 - a) Sicht- und Spareinlagen
 - b) Termineinlagen
 - c) Pfandbriefe

Darüber hinaus wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, zur Erzielung optimaler Veranlagungserlöse auch kurz- und mittelfristige Darlehen (Laufzeit max. 3 Jahre) an Rechtsträger zu gewähren bzw. Forderungen aus solchen Darlehen sowie Anleihen des Bundes für einen kurz- und mittelfristigen Zeitraum (Laufzeit max. drei Jahre) zu erwerben.

7. Die Kärntner Landesregierung wird ermächtigt zur Verbesserung der Liquiditätssteuerung und Steueroptimierung der Zinserträge aus Veranlagung unter Einbeziehung der ausgegliederten Rechtsträger des Landes sowie der KABEG ein gemeinsames Cash-Pooling einzurichten.

B)

1. Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die risikoaverse Ausrichtung der Finanzgebarung des öffentlichen Sektors in Kärnten (Kärntner Spekulationsverbotsgesetz – K-SpVG), LGBl. Nr. 25/2018, hat das Land Kärnten seine Finanzgebarung risikoavers auszurichten. Die Landesregierung darf gem. § 3 leg.cit. nur notwendige Risiken eingehen und hat die Risiken, insbesondere das Marktrisiko und das Kreditrisiko auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei der Abwägung der Erträge gegen die Risiken eines Finanzgeschäftes hat die Minimierung der Risiken ein größeres Gewicht als die Steigerung der Erträge oder die Optimierung der Kosten.

Gemäß Art. 64 Abs. 2 K-LVG wird der Kärntner Landesregierung die Ermächtigung erteilt, zum Haushaltsausgleich des ordentlichen Voranschlags 2018 die Aufnahme von Darlehen und die Begebung von Anleihen samt Anhang in Höhe von **EUR 275.709.100,--** vorzunehmen, sofern eine andere Bedeckungsmöglichkeit nicht gegeben ist. Die Ermächtigung für diese Darlehensaufnahmen gilt im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit nicht nur für das laufende, sondern auch für nachfolgende Haushaltsjahre und dient zur Ausfinanzierung der vom Kärntner Landtag genehmigten Maßnahmen des Landesvoranschlags 2017. Die Ausnutzung der Ermächtigung ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Liquiditätserfordernisse des Landes vorzunehmen. Die Aufnahme von neuen Darlehen bzw. Krediten und die Begebung von Anleihen sind soweit nicht unter Pkt. B) 5. anderes bestimmt, dabei nur zulässig, wenn diese auf EURO lauten.

2. Zum Zwecke der Sicherstellung der bestmöglichen Finanzierung wird die Landesregierung gemäß Art. 64 Abs. 2 K-LVG ermächtigt, Darlehen bei der Republik Österreich aufzunehmen, um diese an Fonds und Körperschaften öffentlichen Rechtes des Landes oder an die Kärntner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft (KABEG) weiterzugeben.
3. Zur Sicherstellung ausreichender Liquidität wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, auf dem Kapitalmarkt Darlehen aufzunehmen bzw. Anleihen zu begeben und den Erlös oder Teile davon an Fonds- und Körperschaften öffentlichen Rechts des Landes oder an die Kärntner Krankenanstalten Betriebsgesellschaft (KABEG) bis maximal in der Höhe der von Seiten des Kärntner Landtages der Landesregierung zur Finanzierung des jeweiligen Rechtsträgers erteilten Haftungsermächtigungen weiterzugeben. Entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung sind die

aufgenommenen Mittel für ausgegliederte Rechtsträger sowohl einnahmenseitig als auch ausgabenseitig in der Voranschlagsvergleichsrechnung gesondert auszuweisen und in den Finanzschulden des Landes als weitergegebenen Darlehen darzustellen. Die Beantragung eines Nachtragsvoranschlages aus diesem Grund wird nicht als notwendig erachtet.

4. Zur Sicherung des Gebarungsablaufes können bei Bedarf zur vorübergehenden Kassenstärkung Barvorlagen aufgenommen bzw. Überziehungen des Landeskontos vorgenommen werden, welche jedoch spätestens bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt bzw. ausgeglichen sein müssen.
5. Die Kärntner Landesregierung wird dafür Sorge tragen, dass bereits durch einen Ermächtigungsbeschluss des Kärntner Landtages aufgenommene Altdarlehen, die keine marktgerechten Konditionen aufweisen, gekündigt und hierfür Ersatzdarlehen aufgenommen bzw. Umschuldungen vorgenommen werden.
6. Gemäß § 5 K-SpVG eingegangene derivative Finanzgeschäfte dürfen zu keinem Zeitpunkt in einer Höhe aushaften, die die Hälfte des ausstehenden Umlaufes an Darlehens- und Anleiheverbindlichkeiten des Landes überschreiten. Für diese Geschäfte sind durch die Kärntner Landesregierung betragsmäßige Verlustlimite einzurichten, die insgesamt 0,5 v.H. der Gesamteinnahmen lt. LVA 2018 nicht übersteigen dürfen.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Auflösung der im vergangenen Finanzjahr gebildeten Tilgungsrücklage zum Zwecke der Verringerung der Finanzschulden des Landes Tilgungen von Altschulden vorzunehmen.
8. Im Sinne der Optimierung des Liquiditäts- und Zinsenmanagements des Landes wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, die zur Ausfinanzierung des Haushaltes 2018 noch benötigten Fremdfinanzierungen sowohl im Haushaltsjahr 2018 als auch erst in den Folgejahren – orientiert an den tatsächlichen Liquiditätserfordernissen des Landes – aufzunehmen.
9. Haftungen des Landes für Anleihen, Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten, die nicht auf EURO lauten, sind unzulässig.
10. Die Landesregierung hat seinem Schulden- und Liquiditätsmanagement die mit dem Entwurf des LVA 2018 übermittelte strategische Jahresplanung zugrunde zu legen.

11. Sofern das K-SpVG keine strengeren Grundsätze vorsieht, hat die Landesregierung zur Schaffung der Voraussetzungen für die Aufnahme von Darlehen des Landes bei der Republik Österreich die Grundsätze des § 2a des Bundesfinanzierungsgesetz – B-FinG spätestens mit Stichtag 01.08.2018 zu erfüllen.

C)

Unter Zugrundelegung der bereits bestehenden Beschlüsse des Kärntner Landtages vom 04.08.2016, Ltgs.Zl. 62-23/31 und vom 29.06.2017, Ldtg.Zl. 91-7/31, wird die Kärntner Landesregierung gem. Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, für bei Pari-Passu-Gläubiger und bei der Republik Österreich bereits aufgenommene und 2018 noch aufzunehmende Kredite (Nominale einschließlich Agio-Zahlungen und Stückzinsen) zur Finanzierung des Landeshaushaltes oder zur Finanzierung der KABEG, des KWF oder KWWF in Form von weitergegebenen Darlehen auf Basis des mit der Republik Österreich abgeschlossenen Sicherheitenbestellungsvertrages vom 30.9.2016 Sicherheiten in Form von Pfandrechten an Forderungen aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen bis zu einer max. Höhe von insgesamt EUR 1.550.000.000,- einzuräumen.

D)

1. Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, im Finanzjahr 2018 Bestandteile des beweglichen Landesvermögens nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwalten und darüber bis zu einem Wert von höchstens € 100.000,- im Einzelfalle zu verfügen.

2. Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, im Rahmen der Verwaltung und Verfügung über Bestandteile des beweglichen Landesvermögens auf Forderungen aus Beteiligungen oder gewährten Darlehen über € 100.000,- zu verzichten, sofern unter Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Interessen oder sonstiger wesentlicher Landesinteressen die Einleitung oder Durchführung eines Konkurs- oder Sanierungsverfahrens mit oder ohne Eigenverwaltung vermieden werden könnte, darüber ein positives Gutachten der Kärntner Stabilisierungsgesellschaft oder einer gleichwertigen Bundesförderungsstelle vorliegt und die Bewilligung des Kärntner Landtages nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann.

Die Kärntner Landesregierung wird gemäß Art. 64 Absatz 1 K-LVG ermächtigt, in Sanierungsverfahren nach der Insolvenzordnung (IO) unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vorgeschlagenen Sanierungsplänen zuzustimmen, wenn dies im Interesse des Landes Kärnten liegt und

überdies die Bewilligung des Kärntner Landtages nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Über jede derartige im Finanzjahr 2018 getroffene Verfügung hat die Kärntner Landesregierung binnen einem Monat dem Kärntner Landtag zu berichten.

3. Für die Veräußerung von aufgelassenen und entbehrlich gewordenen Straßenflächen gilt die mit Beschluss des Kärntner Landtages vom 12.10.2006, Ldtgs.ZI-305-3/29, erteilte Ermächtigung mit der Maßgabe, dass unter den im Beschluss definierten Bedingungen die Veräußerung an private Interessenten, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechtes und in ihrem Eigentum befindliche Rechtsträger (ÖBB, ASFINAG) bzw. die unentgeltliche Übertragung an Gemeinden oder andere Gebietskörperschaften in das öffentliche Gut erfolgen kann.

E)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, für Anleihen, Darlehen und sonstige Verbindlichkeiten, die der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds entsprechend den Bestimmungen des Kärntner Wirtschaftsförderungsfondsgesetzes (§ 32 Abs. 1 lit. d) zur Aufbringung seiner Fondsmittel zeichnet, aufnimmt bzw. eingeht, Haftungen bzw. Garantien gem. § 1356 oder 1357 ABGB bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 22,160.000,-- zu übernehmen.

Bei der Berechnung des Gesamtbetrages EUR 22,160.000,-- sind die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten nicht anzurechnen. Die Möglichkeit der Fremdfinanzierung des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zur Aufbringung seiner Fondsmittel bzw. die damit verbundene Übernahme von Haftungen und Garantien durch das Land Kärnten beschränkt sich aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht auf das laufende Haushaltsjahr, sondern kann bis zur maximalen Höhe oben angeführten Ermächtigungsrahmens auch in den Folgejahren in Anspruch genommen werden.

Der gegenständliche Ermächtigungsrahmen darf nur in dem Umfang genutzt werden, soweit nicht unter Anwendung des Punktes B) 2. bzw. B) 3. die Kärntner Landesregierung Darlehen bei der Republik Österreich oder auf dem Kapitalmarkt aufnimmt bzw. Anleihen begibt und an den Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zur Aufbringung seiner Fondsmittel weiterleitet.

F)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 der K-LVG iVm § 41 Abs. 4 lit. d des Krankenanstalten-Betriebsgesetzes, LGBl.Nr. 44/1993, idGF, wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, für ein von Seiten der Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft zur Abdeckung des in der Folge von Seiten der Kärntner Gemeinden für das Jahr 2018 zu tragenden Anteils am

Betriebsabgang (30 % des Nettogebärungsabganges minus Tilgungsaufwendungen für Investitionen) zu besorgenden Fremdfinanzierung am Kapitalmarkt in Form von Anleihen, Darlehen oder sonstigen Verbindlichkeiten Haftungen bzw. Garantien bis zum Höchstausmaß von € 64.808.700 zu übernehmen. Bei Berechnung des Gesamtbetrages von € 64.808.700 sind die damit zusammenhängenden Zinsen und Nebenkosten nicht anzurechnen. Dabei ist die Fremdfinanzierung der KABEG bzw. die damit verbundene Übernahme der Haftungen bzw. Garantien durch das Land Kärnten im Haushaltsjahr 2017 und im Folgejahr möglich.

Der gegenständliche Ermächtigungsrahmen darf nur in dem Umfang genutzt werden, insoweit nicht unter Anwendung des Punktes B) 2. bzw. B) 3. die Kärntner Landesregierung Darlehen bei der Republik Österreich oder auf dem Kapitalmarkt aufnimmt bzw. Anleihen begibt und an die KABEG zur Finanzierung des von Seiten der Kärntner Gemeinden für das Jahr 2018 zu tragenden Anteils am Betriebsabgang weitergibt.

G)

Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, zur Sicherstellung der kurzfristigen Liquidität der Kärntner Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft Haftungen und Garantien für von dieser bei Kreditinstituten, Banken oder sonstiger Seite aufzunehmender Barvorlagen bis zu einem Volumen von € 60.000.000,-- zu übernehmen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass am Ende des Rechnungsjahres 2018 der Stand der offenen Barvorlagen der KABEG max. dem Wert entspricht, der lt. genehmigtem Budget der KABEG im Wege von behafteten Fremdmittelaufnahmen für Zwecke der Abdeckung des genehmigten Nettogebärungsabganges und des ausgewiesenen Investitionsvolumens noch nicht genutzt wurde.

H)

1. Zur Fortführung des vom Kollegium der Kärntner Landesregierung in der 37. Regierungssitzung am 6.2.1996 beschlossenen Projektes „Fuhrparkmanagement“ wird die Kärntner Landesregierung gem. Art. 64 Abs. 1 ermächtigt, im Finanzjahr im Rahmen der im Landesvoranschlag 2018 vorgesehenen Dotierung (Detail)Leasingverträge für maximal 105 Kraftfahrzeuge im Rahmen des mit der Porsche Bank Aktiengesellschaft abgeschlossenen (Rahmen) Leasingvertrages abzuschließen.

I)

1. Gemäß Art. 64 Abs. 1 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Umschuldung von bereits aufgenommenen und behafteten Fremdfinanzierungen der Fonds des Landes, der KABEG neue Haftungen bzw. Garantien bis zum Höchstausmaß der zum Zeitpunkt der Umschuldung noch offenen Verbindlichkeiten aus der behafteten bzw. garantierten Fremdfinanzierung (Anleihen,

Darlehen oder sonstige Verbindlichkeiten) zu übernehmen. Dabei ist eine Ausweitung des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Gem. Art. 64 Abs. 2 K-LVG wird die Kärntner Landesregierung ermächtigt, im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Umschuldung von bereits aufgenommenen und behafteten Fremdfinanzierungen der Fonds des Landes, der KABEG, Fremdfinanzierungen in der Höhe des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens bei der Republik Österreich oder am Kapitalmarkt aufzunehmen und den ausgegliederten Rechtsträgern als Darlehen ausschließlich zum Zwecke der Rückführung der behafteten Fremdfinanzierungen weiterzugeben. Aus Gründen der Umschuldung darf auch der Ankauf von landesbehafteten Schuldtiteln durch das Land in der Höhe des jeweils aktuellen Haftungs- bzw. Garantierahmens ist zulässig.

J)

Zusätzlich wird die Kärntner Landesregierung gem. Art. 64 Abs. 1 K-LVG ermächtigt, für von Seiten der KABEG, von Fonds des Landes im Zusammenhang mit auf variable Zinsbasis in EURO aufgenommene Fremdfinanzierungen im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für gem. K-SpVG zulässige und abzuschließende Absicherungsgeschäfte, Haftungen und Garantien zu übernehmen.“

Stimmeneinheit

3. 02-FINB-2700/37-2018; Bericht; Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquidationsmanagement des Landes für das Jahr 2018

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über die Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquidationsmanagements des Landes für das Jahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Dem Kärntner Landtag wird der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über die Strategische Jahresplanung bezüglich des Schulden- und Liquidationsmanagements des Landes für das Jahr 2018 als Anlage zum Landesvoranschlag 2018 zur Kenntnis gebracht.“

Stimmeneinheit

4. 02-FINB-1701/1-2018; Budgetbericht im Sinne des Art. 61 Abs. 3 K-LVG

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über die Lage, die Rahmenbedingungen und die Entwicklung des Landeshaushaltes sowie die außerbudgetären Finanzierungsvorhaben gemäß Art. 61 Abs. 3 der Kärntner Landesverfassung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“
2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt, der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der von der Kärntner Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Art. 61 Abs. 3 der Kärntner Landesverfassung vorgelegte Budgetbericht wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

5. **02-FINB-2700/38-2018; Bericht über die Einhaltung des Rückzahlungsplanes zum 31.12.2017 gem. Punkt 5. Abs. (5) des Rahmenvertrages für Darlehen vom 8. Juni 2015**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht über den Rückzahlungsplan 2018 inkl. des Maßnahmenkataloges 2018 gem. Punkt 5. Abs. 5 - 8 des Rahmenvertrages für Darlehen vom 8. Juni 2015 wird zur Kenntnis genommen.“
2. An den Kärntner Landtag wird der Antrag gestellt:

Der Kärntner Landtag wolle beschließen:

Der Bericht betreffend „Rückzahlungsplan“ 2018 inkl. Maßnahmenkatalog 2018 wird zur Kenntnis genommen.“

Stimmeneinheit

6. **02-FINB-2902/1-2018; Straßenbauamt Klagenfurt; einvernehmliche vorzeitige Auflösung der bestehenden Verträge und (Rück-)Kauf des Gebäudes durch das Land Kärnten**

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Frau Landesfinanzreferentin über den (Rück-)Kauf des Straßenbauamtes Klagenfurt von der nunmehr HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Dem Rückkauf des Straßenbauamtes Klagenfurt um € 514.825,18 (Kaufpreis iHv € 1.277.356,87 abzüglich anzurechnende Kautions iHv € 762.532,69) von der nunmehr HETA Grund- und Bau-Leasing GmbH wird die Zustimmung erteilt.
3. Die Frau Landesfinanzreferentin wird ermächtigt, alle für die Umsetzung des Rückkaufs notwendigen Schritte zu setzen.“

Stimmeneinheit

7. 02-FINF-1016/2-2018; Österreichischer Stabilitätspakt – Landeskoordinationskomitee; Neubestellung der Mitglieder des Landes

Es wird beschlossen:

„Gemäß § 3 Z 20 b.) der Verordnung, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung erlassen wird, wird

neben dem für die Angelegenheiten der Landesfinanzen zuständige Mitglied der Kärntner Landesregierung,

Frau II. LHStv.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Schaunig-Kandut

die Kraft ihres Amtes als Mitglied und zugleich Vorsitzende des Kärntner Landeskoordinationskomitees fungiert,

Herr Landesrat Ing. Daniel Fellner

als weiteres Mitglied mit Beschlussrecht (2. Landesvertreter) und zugleich stellvertretender Vorsitzender in das Kärntner Landeskoordinationskomitee entsendet.

Als weiteres Mitglied des Landes mit beratender Stimme wird

Herr Landesrat Mag. Ulrich Zafoschnig

in das Landeskoordinationskomitee entsendet.“

Stimmeneinheit

8. 02-FINW-1303/5-2018; Kuratorium des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds; Neubestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landesfinanzreferentin über die Neubestellung der Mitglieder des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds für die Dauer der neuen Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. Zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Kuratoriums des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds werden entsprechend der Nominierungen bestellt:

Mag. Christoph Herzeg zum Mitglied
Mag. Stefan Primosch zum Ersatzmitglied

MAS Helmut Karner zum Mitglied
Alexander Binner zum Ersatzmitglied

KR Werner Johann Kruschitz zum Mitglied
DI Martin Zandonella zum Ersatzmitglied
Klaus-Jürgen Jandl zum Mitglied
Günter Lausegger zum Ersatzmitglied

KommR Juliane Katharina Politzky zum Mitglied
Maximilian Karl Habenicht zum Ersatzmitglied
Mag. Hans Pucker zum Mitglied
Mag. Patrizia Saurer zum Ersatzmitglied“

Stimmeneinheit

9. 02-FINB-6005/1-2018; Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten; Neubestellung der Mitglieder der Fondsversammlung

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Landesfinanzreferentin über die notwendigen Neubestellungen der Mitglieder der Fondsversammlung des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß den Vorgaben des Punktes XI.1. der Satzung des Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten werden zu Mitgliedern des Landes Kärnten in der Fondsversammlung bestellt:

Bgm. Franz Eder	zum Mitglied
GR Ulrike Nischelbitzer	zum Mitglied
LAbg. Ferdinand Hueter	zum Mitglied“

Stimmeneinheit

10. 02-WuS-34/8-2018; Wohnbauförderungsbeirat; Neubestellung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages

Es wird beschlossen:

- „1. Der Bericht der Wohnbaureferentin Mag. Dr. Gabriele Schaunig-Kandut über die Neubestellung der Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates für die Dauer der neuen Gesetzgebungsperiode des Kärntner Landtages wird zur Kenntnis genommen.

2. Gemäß den Vorgaben des § 47 Abs. 2 K-WBFG 2017 werden zu Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Wohnbauförderungsbeirates entsprechend der Nominierung bestellt:

VBgm. Jürgen PFEILER Mitglied

StR Mag. Franz PETRITZ zum Ersatzmitglied

VBgm. Martin KULMER zum Mitglied

VBgm. Mag. (FH) Nina GAUGG zum Ersatzmitglied

Bgm. Günther ALBEL zum Mitglied

Doris LIPOSCHEK zum Ersatzmitglied

LAbg. KOB Herwig SEISER zum Mitglied

Bgm. Marika LAGGER-PÖLLINGER zum Ersatzmitglied

Mag. Michael TSCHAMER zum Mitglied

Mag. Verena KOGLER zum Ersatzmitglied

Ing. Robert RAUTER zum Mitglied

DI Dr. Gerhard OSWALD zum Ersatzmitglied

NRAbg. Erwin ANGERER zum Mitglied

Bgm. Anton NAPETSCHNIG zum Ersatzmitglied

Ing. Johanna RADL zum Mitglied

Siegfried JOST zum Ersatzmitglied

Günter LAUSEGGER zum Mitglied

Manfred SILLER zum Ersatzmitglied

Stimmeneinheit

11.02-WuS-34/7-2018; Bauvorhaben von gemeinn. Bauvereinigungen; Kärntner Siedlungswerk Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung; Bvh: 9020 Klagenfurt, Maximilianstrasse 40,42,44,46; 59 WE,

Es wird beschlossen:

„Der Bericht der II. LHStv. Mag. Dr. Gabriele Schaunig-Kandut über den dargelegten Förderungsantrag der “Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird zur Kenntnis genommen.

Der Vergabe des Förderungskredites in der Höhe von € 7.750.900,00 für das angeführte Großbauvorhaben der Kärntner Siedlungswerk, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (FN96682f), Karnerstrasse 1, 9020 Klagenfurt, wird zugestimmt.“

Stimmeneinheit

VII.

Landesrat Ing. Daniel FELLNER

- 1. 09-WFL-1/25-2018; Schwarzenbach im Gitschtal, Gemeinde Gitschtal, Bezirk Hermagor, Wildbach- und Lawinenverbauung – Projekt 2017**
gem. Vortrag mit: LR Gruber

behandelt unter TOP III.1.

Ende: 11.15 Uhr

VIII.

Protokollierung von Umlaufbeschlüssen

- 1. 01-PROT-4798/2018; MACHEINER Claudia, Direktorin Österr. Nationalbank Zweiganstalt Süd (Steiermark und Kärnten), 8010 Graz - Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Kärnten**

Es wird beschlossen:

„An Frau Claudia Macheiner, Direktorin Österr. Nationalbank Zweiganstalt Süd (Steiermark und Kärnten), wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, das Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen.“

Stimmeneinheit

2. **01-PROT-4806/2018; PRIBYL Wolfgang, Univ.-Prof., Dipl.-Ing., Dr. techn., MBA, Geschäftsführer Joanneum Research, 8043 Graz - Verleihung des Großen Goldenen Ehrenzeichens des Landes Kärnten**

Es wird beschlossen:

„An Herrn Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Wolfgang PRIBYL, MBA, Geschäftsführer der Joanneum Research, wird gemäß § 8 Abs. 1 des Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl.Nr. 104/2001, das Große Goldene Ehrenzeichen des Landes Kärnten verliehen.“

Stimmeneinheit

3. **01-FW-106/1-2018; Verleihung der Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 25- und 40-jährige Tätigkeit; Bezirk St.Veit/Glan; Regierungssitzungsvortrag**

Es wird beschlossen:

„An nachstehende Mitglieder der Feuerwehren des Bezirkes St.Veit an der Glan wird die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen für 25-jährige bzw. 40-jährige Tätigkeit verliehen:

BEZIRK ST. VEIT AN DER GLAN:

FF ST. VEIT AN DER GLAN – 25-jährige Tätigkeit

OBI Gerd GRADISCHNIG, geb. 22.09.1976

LM Roland KOPPETER, geb. 10.10.1976

BM Jürgen SAMPL, geb. 31.08.1977

BI Gerhard STROMBERGER, geb. 09.05.1976

FF ST. VEIT AN DER GLAN – HÖRZENDORF-PROJERN – 40-jährige Tätigkeit

BI Günther KROPF-WERNIG, geb. 30.09.1960

FF ST. VEIT AN DER GLAN – LÖLLING – 40-jährige Tätigkeit

HV Franz LEIKAM, geb. 14.07.1950

HFM Walter LICHTENEGGER, geb. 07.07.1957

HFM Manfred PEMBERGER, geb. 25.12.1958

FF ST. VEIT AN DER GLAN – SÖRG – 25-jährige Tätigkeit

HFM Josef HABERNIG, geb. 22.08.1974

HFM Peter MAIER, geb. 25.06.1976

HFM Günter RAUSCHER, geb. 14.02.1976

FF ST. VEIT AN DER GLAN – ST. DONAT – 25-jährige Tätigkeit

HFM Thomas MEIERHOFER, geb. 13.12.1975

FF ST. VEIT AN DER GLAN – ST. DONAT – 40-jährige Tätigkeit

BI Franz KNAPPINGER, geb. 30.12.1961

LM Friedrich WALLNER, geb. 02.03.1937

FF ALTHOFEN – 25-jährige Tätigkeit

HFM Johann Valentin KUSTER, geb. 09.05.1967

FF DEUTSCH-GRIFFEN – 40-jährige Tätigkeit

HFM Karl MATTERSDFORFER, geb. 12.04.1941

FF FRAUENSTEIN – TREFFELSDORF – 25-jährige Tätigkeit

BM Ewald REMSCHNIG, geb. 23.06.1976

HFM Gerald Martin BRANDSTÄTTER, geb. 10.10.1976

FF FRIESACH – ST. SALVATOR – 25-jährige Tätigkeit

HFM Georg Josef PAUER, geb. 07.07.1963

OBI Leonhard SCHNITZLER, geb. 07.09.1967

FF FRIESACH – ST. SALVATOR – 40-jährige Tätigkeit

EBI Heinrich SATZ, geb. 25.03.1944

FF GLÖDNITZ – 40-jährige Tätigkeit

HFM Johann FUGGER, geb. 26.11.1960

FF GURK – 40-jährige Tätigkeit

BI Hubert Georg NOTT, geb. 03.12.1961

FF GURK – PISWEG – 25-jährige Tätigkeit

HFM Martin ISOPP, geb. 24.11.1976

LM Reinhard KOGLER, geb. 23.03.1972

HFM Alfred LESJAK, geb. 14.04.1954

FF GURK – PISWEG – 40-jährige Tätigkeit

HFM Gottfried DEUTSCH, geb. 07.05.1958

HFM Peter FELSBERGER, geb. 13.05.1958

HFM Walter GAUTSCH, geb. 02.07.1938

HFM Vitus SCHÖFFMANN, geb. 21.02.1955

BM Franz STEINWENDER, geb. 15.12.1959

HFM Franz WUZELLA, geb. 06.11.1957

FF HÜTTENBERG – KNAPPENBERG – 25-jährige Tätigkeit

HFM Johann KOZO, geb. 03.03.1964

HFM Paul GANTER, geb. 17.03.1955

FF HÜTTENBERG – KNAPPENBERG – 40-jährige Tätigkeit

HBM Johann POLAINER, geb. 14.09.1942

FF KAPPEL AM KRAPPFELD – 40-jährige Tätigkeit

OBI Thomas KÖFER, geb. 16.12.1961

FF LAUNSDORF – 25-jährige Tätigkeit

HFM Martin MAYER, geb. 09.01.1977

FF LAUNSDORF – 40-jährige Tätigkeit

HFM Maximilian GRATZER, geb. 14.01.1961

FF LAUNSDORF – PÖLLING – 25-jährige Tätigkeit

HFM Konrad STIEGER, geb. 19.08.1962

HFM Ingo NUCK, geb. 30.11.1973

FF LAUNSDORF – PÖLLING – 40-jährige Tätigkeit

BM Wilfried LEITGEB, geb. 20.06.1959

FF LIEBENFELS – 25-jährige Tätigkeit

HFM Bernhard GALLER, geb. 10.09.1962

HFM Peter FUNDER, geb. 23.01.1973

HFM Walter RUHDORFER, geb. 28.11.1972

FF LIEBENFELS – ZWEIKIRCHEN – 25-jährige Tätigkeit

HLM Manfred SULLBAUER, geb. 23.03.1976

HLM Günther RADLACHER, geb. 21.12.1974

FF METNITZ – 25-jährige Tätigkeit

HFM Markus HASHOLD, geb. 21.07.1975

FF METNITZ – 40-jährige Tätigkeit

OBI Roland KLAMING, geb. 18.08.1960

HFM Helmut LEGAT, geb. 10.08.1963

HFM Lambert TAFERNER, geb. 24.10.1960

FF METNITZ – GRADES – 40-jährige Tätigkeit

HFM Peter BERGNER, geb. 10.03.1962

HLM Walter KNAPP, geb. 12.12.1962

HFM Walter LEITNER, geb. 23.12.1961

HFM Wolfgang LEITNER, geb. 20.11.1958

HFM Klaus SABITZER, geb. 29.11.1960

FF STRASSBURG – 25-jährige Tätigkeit

FA Dr. med. Franz FERSTNER, geb. 29.09.1950

FF STRASSBURG – 40-jährige Tätigkeit

HFM Oskar GRUBER, geb. 01.07.1953

FF STRASSBURG – ST. GEORGEN – 40-jährige Tätigkeit

HFM Johann OBMANN, geb. 31.03.1960

FF ST. GEORGEN AM LÄNGSEE – THALSDORF – 25-jährige Tätigkeit

HLM Eduard FUNDER, geb. 02.03.1966

HFM DI(FH) Walter FUNDER, geb. 25.05.1975

FF WEITENSFELD – ALTENMARKT – 25-jährige Tätigkeit

HFM Johannes KRASSNITZER, geb. 09.06.1975

HFM Bernhard REIBNEGGER, geb. 22.07.1975

OLM Arnulf WINKLER, geb. 04.01.1976

FF WEITENSFELD – ALTENMARKT – 40-jährige Tätigkeit

EHBI Josef WULZ, geb. 05.03.1954“

Stimmeneinheit

Der Schriftführer:

Mag. Werkl